

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 50 (1958)

Heft: 12

Artikel: Ein Buchjubiläum

Autor: Eichholzer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lungen mündliche Zusicherungen gegeben, besonders in Hinsicht auf die baldige Einführung des Proporzwahlverfahrens und der baldigen Vorlage eines Arbeitszeitgesetzes. Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Generalstreik ohne unmittelbare Zugeständnisse abgebrochen werden mußte, wäre es doch ein Unsinn, ihn als ergebnislos zu bezeichnen. Gautschi schreibt treffend, daß «die Vorgänge des Novembers 1918 als eine Art Wecker wirkten» und daß es nicht geleugnet werden könne, «daß mancher seitherige Fortschritt in der Arbeits- und Sozialgesetzgebung, der Initiative der Arbeiterschaft entspringend, indirekt durch die beunruhigenden Ereignisse des Jahres 1918 bewirkt» wurde. Der erste bedeutende Erfolg war die Einführung der 48-Stunden-Woche. Zahlreichen Verbänden gelang es, sie auf Grund vertraglicher Abmachungen schon in den darauf folgenden Monaten durchzusetzen, während sie im Fabrikgesetz nach für unser Land unwahrscheinlich kurzen Vorbereitungen und Verhandlungen Eingang fand.

M. De Nicolò, Bern

Ein Buchjubiläum

In der arbeitsrechtlichen Literatur unseres Landes bedeutete das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts einen entschiedenen Aufstieg. Es begann verheißungsvoll gleich mit einem formulierten Vorschlag zur gesetzlichen Ordnung des Gesamtarbeitsvertrages durch Georg Sulzer in den «Monatsblättern des Schweizerischen Arbeitersekretariates», Juni 1900¹. 1904 veröffentlichte Julius Landmann, Basel, die erste umfassende Darstellung und Quellensammlung über die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. Die Revision des Obligationenrechts und des Fabrikgesetzes bildete den Anlaß zu weitern einschlägigen Publikationen, die, heute vergessen, doch wichtige Wegbereiter zu unserm modernen Arbeitsrecht waren; nennen wir nur die Referate von Philipp Lotmar und Otto Lang, beide der Arbeiterschaft nahestehend, für den Schweizerischen Juristenverein über die Revision des Dienstvertrages (1902) und den Tarifvertrag (1909) sowie vom Schweizerischen Arbeiterbund den Entwurf nebst begleitendem Bericht zu einem neuen Fabrikgesetz (1906). Die letztgenannte Veröffentlichung ist von besonderer Bedeutung, weil hier erstmals ein Verband gesetzliche Bestimmungen auch über den Gesamtarbeitsvertrag zu redigieren suchte. Aus dem gleichen Jahrzehnt besitzen wir übrigens auch bereits, wenigstens für den Kanton Zürich, eine eingehende statistische Erhebung über den damaligen schon erheblich gewesenen Bestand an Gesamtarbeitsverträgen.

¹ Durch Veröffentlichung in der «Sozialen Praxis», Bd. XI, ist dieser Entwurf auch international bekannt geworden.

Nimmt man noch hinzu, daß 1907 das Schweizerische Sozialarchiv in Zürich eröffnet wurde, fortan also eine Stelle vorhanden war, die das arbeitsrechtliche und soziale Schrifttum systematisch sammelte², so erkennt man deutlich, welchen Auftrieb gerade vor 50 Jahren bei uns das Interesse an arbeitsrechtlichen Problemen erfahren hat.

Einer Veröffentlichung, die ebenfalls in jene für den Aufbau des modernen Arbeitsrechts besonders fruchtbaren Jahre fällt, sollen die nachstehenden Erinnerungszeilen gewidmet sein. Es handelt sich um Lotmars zweibändige Publikation «Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches», wovon der erste Band 1902, der zweite 1908 erschien. Nun ist somit ein halbes Jahrhundert seit der Vollendung dieses für den deutschen Sprachraum bis jetzt auch äußerlich umfangreichsten Werkes eines einzelnen Autors über ein Spezialgebiet des Arbeitsrechts (1900 großformatige Druckseiten)³ verstrichen. Gewiß, es ist außerhalb der Schweiz herausgekommen und geht überwiegend von der damaligen reichsdeutschen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur aus. Aber entworfen, verfaßt und ausgefeilt wurden die beiden Bücher in Bern im Kirchenfeld von einem Gelehrten, der sein Werk zwar wohl mit der Gründlichkeit und Eigenart der deutschen Rechtswissenschaft in ihrer Blütezeit um die Jahrhundertwende schrieb, sich jedoch keineswegs nur mit der Klärung speziell innerdeutscher Verhältnisse begnügte. Vielmehr schuf er ein Geisteserzeugnis, das durchaus in die übernationale Welt allgemeingültiger Erkenntnisse vorstieß⁴. Die Rechtslage seiner Wahlheimat, der Schweiz, hat übrigens Lotmar da und dort mit herangezogen⁵. Wenn es nicht *mehr* geschah, so mag berücksichtigt werden, daß damals eben die schweizerische arbeitsrechtliche Literatur und Rechtsprechung noch sehr in ihren Anfängen stand.

Lotmar vertrat an der Berner Universität das Lehrfach des römischen Rechts. Er trat also an die Abfassung seines «Arbeitsvertrages»

² Eine Schilderung der sozialen und arbeitsrechtlichen Situation nach der Jahrhundertwende bringt die Festschrift «50 Jahre Schweizerisches Sozialarchiv», Zürich 1958.

³ Die alphabetischen Sachregister, erstellt von Dr. Fritz Lotmar, dem in Bern lebenden Sohne des Verfassers, nehmen allein 122 Seiten in Anspruch, was zeigt, mit welch unerhörter Detaillierung dieser übrigens heute kaum mehr käufliche Buchkoloß verfaßt ist.

⁴ Im nämlichen höchstangesehenen Leipziger Verlag (Duncker & Humblot) hatte auch der berühmte Basler Rechtsgelehrte Andreas Heusler sein Meisterwerk «Institutionen des Deutschen Privatrechts» erscheinen lassen.

⁵ Wie sehr Lotmar trotz seiner ausländischen Herkunft auch von schweizerischen Kreisen als für unser Dienstvertragsrecht maßgebende Persönlichkeit angesehen wurde, erweist zur Genüge schon der Umstand, daß man ihm für den Schweizerischen Juristentag 1902 das Referat über die Revision dieser Gesetzmaterie anvertraute. Eine Würdigung des Menschen und Gelehrten Lotmar habe ich in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», Bd. 46 (1954), S. 61 ff., zu bringen versucht.

aus einer ganz andern Sphäre als derjenigen der schulgerechten Dogmatik des modernen Privatrechts heran. In diesem Juristen, der zwar auch im römischen Recht Bedeutendes leistete, keimte und entfaltete sich eine einzigartige Vorliebe für die soziale Seite des modernen Rechts⁶. Um den Tatbestand der Leistung beruflicher Arbeit kreiste der Forschungstrieb des bedeutenden Rechtsdenkers, ihr widmete er seinen «Arbeitsvertrag». Zutreffend bezeichnete er die verschiedenen von ihm unter dieser Benennung zusammengefaßten Verträge als «Schwungrad in der rechtlichen Maschinerie der modernen Wirtschaft». Der Widerspruch, der noch um die Jahrhundertwende zwischen der gewaltigen praktischen Bedeutung der Arbeitsverträge im Einzel- wie im Gemeinleben und der kärglichen Beachtung dieses Vertragsgebietes in der damaligen juristischen Literatur bestand, hat Lotmar zur Ausführung seines Werkes veranlaßt. Die Lücke zu schließen, stellte er sich zur Aufgabe, und er hat sie in seinen zwei Bänden derart gelöst, daß mit einem Male die vorher von der Rechtslehre vernachlässigt gewesenen Verträge auf Arbeitsleistung von allen Vertragsarten für die damalige Zeit am besten beleuchtet waren.

So darf man wohl erklären, daß Lotmars Standardwerk das breite Fundament für eine neuzeitliche Betrachtungsweise der mannigfachen Arbeitsverträge bildet, mag es auch diesen und jenen Einwänden ausgesetzt gewesen und heute naturgemäß im einzelnen überholt sein und mag sich auch die von Lotmar vorgenommene Zusammenfassung der verschiedenen Typen von Verträgen auf Arbeit und Entgelt (also des Dienstvertrages, Werkvertrages usw.) in einen einheitlichen Gattungsbegriff, eben den Arbeitsvertrag, bis jetzt sich nicht durchgesetzt haben. Das Erscheinen des Werkes bildete seinerzeit ein eignliches Ereignis. Es ließ aufhorchen. Obwohl Lotmar trotz seinem ausgesprochen sozialen Credo noch durchaus ein schwer befrachtetes Werk der soliden alten Schule der Rechtsgelehrtheit schuf, darf er — namentlich wenn man seine bahnbrechenden Arbeiten für den Aufbau des Gesamtarbeitsvertrags mit einbezieht — doch als einer der Pioniere der heutigen Arbeitsrechtswissenschaft betrachtet werden. Sein Gedankengang ist von den Anforderungen der Neuzeit inspiriert, die beiden dickeleibigen Bücher wirken etwa so wie Eisbrecher.

Die Arbeitnehmerschaft hat allen Anlaß, den Verfasser des «Arbeitsvertrags» nicht zu vergessen, war er doch einer der ersten aus der Gilde der großen Juristen⁷, die sich der Klärung ihrer rechtli-

⁶ Zu Lotmars Zeiten bildete die Berner Universität ohnehin ein gewisses Zentrum der wissenschaftlichen Behandlung sozialer Probleme. Es sei nur an Namen wie Rechesberg, aber auch Ludwig Stein («Die soziale Frage im Lichte der Philosophie») erinnert.

⁷ Ueber J. C. Bluntschli: Vgl. «Gewerkschaftliche Rundschau», Bd. 49 (1957), S. 201, P. C. von Planta: ebendort S. 7, W. Zeerleider: ebendort S. 203, Note 9.

chen Position im heutigen Wirtschaftsleben annahmen. Lotmar hat mit seinem Werk, man darf es schon aussprechen, die Behandlung von Rechtsfragen der neuzeitlichen Berufsarbeit geadelt.

Dr. Ed. Eichholzer, Bern.

Wirtschaftliche Rezession in Frankreich

Gewerkschaften fordern Garantielohn und Arbeitslosenversicherung

In immer stärkerem Maße beginnen sich in diesen Wochen in zahlreichen französischen Industriebranchen die Erscheinungen der Rezession zu verschärfen. Der Produktionsrückgang als Ursache geringer Aufträge hat insbesondere in der Textilindustrie zu ernsten Auswirkungen geführt. Gegenwärtig gibt es in Frankreich nach gewerkschaftlichen Quellen etwa 100 000 Vollarbeitslose, 150 000 Teilarbeitslose und rund eine Million Werktätige, die durch beträchtliche Herabsetzung der Arbeitszeiten empfindliche Lohneinbußen hinnehmen mußten.

Während zu Beginn der Urlaubsperiode die französische Industrie — mit Ausnahme der Textilindustrie — von Produktionseinschränkungen nur in geringem Ausmaße betroffen war, änderte sich das Bild schlagartig von Beginn September an. Ernsthaft betroffen vom Auftragsmangel waren zu diesem Zeitpunkt Zweige der Metallindustrie, der Zweiradproduktion, des Schiff- und Flugzeugbaus, der Lederindustrie und Textilbranche, schließlich der Elektroindustrie und Landmaschinenfabrikation.

Als Folge der starken Preiserhöhungen, die im Laufe der letzten 18 Monate in Frankreich zu verzeichnen waren, und die keinesfalls durch entsprechende Lohnerhöhungen kompensiert wurden, sank die Kaufkraft der Löhne beträchtlich. Das zeigte sich bereits im Frühjahr an dem für Frankreich alarmierenden Zeichen, daß der Fleischverbrauch bedeutend sank, und ebenfalls der Verbrauch an Wein und wertvolleren Lebensmitteln geringer wurde. Der Verbrauchsgütersektor wurde im späten Frühjahr ebenfalls beträchtlich in Mitleidenschaft gezogen. Die Steuerpolitik der Regierungen, die auf alle Fälle für die steigenden Ausgaben für den Algerienkrieg neue Einnahmequellen erschließen mußten, machte sich in einer starken Belastung vor allem langlebiger Verbrauchsgüter bemerkbar. Die sogenannte «Luxussteuer», die auf Kühlschränke, Radios, Motorräder, Schallplatten und viele andere Warengruppen gelegt wurde und zwischen 22 und 32 Prozent ausmachte, verteuerte diese Waren in einer Periode zusätzlich, wo bereits ein Preisanstieg auf allen anderen Sektoren die Budgets der breiten Massen aus dem Gleichgewicht gebracht hatte. Anderseits wurden Staatsausgaben einge-